

> Rücksendeadresse PO Box 20401 2500 EK Den Haag

One-Dyas B.V.
Postfach 78044
1070 LP AMSTERDAM

**Programm der GD Groningen
und Baugrund**

Direktion für den Übergang in
die Tiefe des Untergrunds

Besuchsadresse

Bezuidenhoutseweg 73
2594 AC Den Haag

Postanschrift

P.O. Box 20401
2500 EK Den Haag

Regierung ID

00000001003214369000

T070 379 8911 (allgemein)

F070 378 6100 (allgemein)

www.rijksoverheid.nl/ezk

Datum

Thema Änderung der Umweltgenehmigung für die Plattform N05-A

Unsere Referenz

PDGGO-DTDO / V-3281

Ihre Referenz

Anhang(e)

1

1. Einleitung

Am 13. Oktober 2020 stellte ONE-Dyas B.V. (im Folgenden: ONE-Dyas) in Amsterdam einen Antrag auf Erteilung einer Umweltgenehmigung gemäß dem Gesetz über das Umweltschutzrecht (allgemeine Bestimmungen) (im Folgenden: Wabo). Der Antrag betraf die Errichtung eines Bergbauwerks mit der Bezeichnung Plattform N05-A, das sich in der Nordsee im niederländischen Teil des Festlandssockels bei den geografischen Koordinaten 53° 41' 30" N und 06° 21' 18" E (ETRS89).

Der Antrag wurde im Environment Desk Online unter der Nummer 5429085 und beim Ministerium für Wirtschaft und Klima unter der Nummer V-3281 registriert.

Der Antrag betraf die Errichtung und Unterhaltung eines Bergwerks und der dazugehörigen Anlagen. Der Antrag bezog sich auch auf Tiefbohrungen zum Zweck der Erdgasförderung.

Der Antrag führte zu einer Umweltgenehmigung mit dem Aktenzeichen DGKE-WO / V-3281, die vom Staatssekretär für Wirtschaft und Klimawandel am 1. Juni 2022 erteilt wurde.

Für den Transport des geförderten Erdgases plant ONE-Dyas den Bau einer Pipeline. Außerdem soll ein Stromkabel vom Windpark Riffgat aus verlegt werden. Die Genehmigung für den Bau der Pipeline und des Stromkabels wurde am 1. Juni 2022 vom Staatssekretär für Wirtschaft und Klima unter dem Aktenzeichen DGKE-WO / 22220024 erteilt.

2. Erklärung, dass keine Einwände erhoben werden

Gemäß Abschnitt 2.27(1) des Wabo werden in einer Ratsverordnung Kategorien von Fällen festgelegt, in denen eine Umweltgenehmigung erst dann erteilt wird, wenn eine benannte Verwaltungsstelle erklärt hat, dass sie keine Einwände erhebt.

Angesichts der Erhaltungsziele für die Natura 2000-Gebiete Nordseeküste, Borkumer Riffgrund und Niedersächsisches Wattenmeer könnten die beantragten Tätigkeiten erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele dieser Gebiete haben. Diese Aktivitäten unterliegen daher der Genehmigungspflicht nach § 2.7(2) des Naturschutzgesetzes (im Folgenden: Wnb).

PDGGO-DTDO / V-3281

Der Antrag auf Erteilung der Umweltgenehmigung war ein Antrag nach dem Wabo, der vom Staatssekretär für Wirtschaft und Klimawandel nur bewilligt werden konnte, wenn der Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität eine Unbedenklichkeitserklärung (im Folgenden: vvvb) gemäß Abschnitt 2.27 Wabo abgegeben hatte. Aus diesem Grund wurde seinerzeit eine vvgb beim Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität beantragt.

Am 18. Januar 2021 erklärte der Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität gemäß Abschnitt 2.27 des Wabo, dass er keine Einwände gegen die Erteilung der beantragten Umweltgenehmigung hat, sofern eine Reihe von Bedingungen und Einschränkungen erfüllt sind. Am 27. Mai 2022 erklärte der Minister für Natur und Stickstoff gemäß Abschnitt 2.27 des Wabo, dass er keine Einwände gegen die Erteilung der beantragten Umweltgenehmigung hat, sofern eine Reihe von Bedingungen und Einschränkungen an die Genehmigung geknüpft werden.

3. Erteilte Umweltgenehmigung

Am 1. Juni 2022 erteilte der Staatssekretär für Wirtschaft und Klima ONE-Dyas eine Umweltlizenz mit dem Aktenzeichen V-3281 für:

- Aufbau und Betrieb einer Bergbaustruktur;
- Handlungen, die geschützte Pflanzen- und Tierarten betreffen;
- Maßnahmen, die geschützte Naturgebiete betreffen;
- Bau von Bohrlöchern.

Die Vorschriften sind der Umweltgenehmigung beigelegt. Teil dieser Umweltgenehmigung ist auch die vvgb vom 27. Mai 2022.

4. Stickstoff aus dem Baugewerbe

Mit dem Inkrafttreten des Stickstoffreduzierungs- und Naturverbesserungsgesetzes (1. Juli 2021) galt eine teilweise Bauausnahme in Bezug auf die Stickstoffdeposition in der Bau- und Abbauphase (Art. 2.9a Naturschutzgesetz und Art. 2.5 Naturschutzverordnung). Bei der Beantragung und Erteilung der Umweltgenehmigung wurde von dieser so genannten Teilbauausnahme gemäß Artikel 2.9a des Naturschutzgesetzes und Artikel 2.5 des Naturschutzgesetzes Gebrauch gemacht. Mit dieser baurechtlichen Befreiung musste die Stickstoffdeposition, die durch einige speziell bezeichnete Tätigkeiten

des Bausektors verursacht wird, nicht mehr gesondert untersucht und bewertet werden.

PDGGO-DTDO / V-3281

Die Abteilung für Verwaltungsrecht des Staatsrats (im Folgenden: die Abteilung) entschied am 2. November 2022, ECLI:NL:RVS:2022:3159, dass die Ausnahmeregelung für Bauvorhaben nicht mit dem europäischen Naturschutzrecht vereinbar ist. Die Abteilung stellte fest, dass die Ausnahmeregelung für Bauvorhaben nicht in Anspruch genommen werden kann, wies aber auch darauf hin, dass es weiterhin möglich ist, die potenziellen Auswirkungen von Stickstoffemissionen auf Projektbasis zu untersuchen.

5. Externes Netting

Infolge des oben genannten Urteils ließ ONE-Dyas eine ergänzende angemessene Bewertung für die Änderung der Umweltgenehmigung unter Verwendung der externen Kompensation erstellen. Unter externer Kompensation versteht man die Übernahme von Stickstoffflächen von einem Unternehmen, das seine Tätigkeit ganz oder teilweise einstellt. Die Emissionen eines Unternehmens, das seine Tätigkeit einstellt, können dann bis zu 70 % genutzt werden, wodurch das Problem der zusätzlichen Stickstoffemissionen im Rahmen des Projekts gelöst wird. Die übrigen 30 %, die im Rahmen des externen Ausgleichs nicht verwendet werden dürfen, sollen eine tatsächliche Zunahme der Deposition verhindern.

Am 30. März 2023 stellte ONE-Dyas beim Minister für Natur und Stickstoff einen Antrag auf Änderung der zuvor erteilten vvgb. Eine Anpassung der vvgb hat zur Folge, dass auch die aktuelle Wabo-Genehmigung vom 1. Juni 2022 mit der Referenz V-3281 angepasst werden muss.

6. Vorläufiger Rechtsschutz

Gegen die Umweltgenehmigung vom 1. Juni 2022, Aktenzeichen V-3281, haben die Deutsche Umwelthilfe e.V., Hannover, Deutschland, die Kooperative Mobilisierung für die Umwelt, Nijmegen, die Bürgerinitiative Saubere Luft Ostfriesland e.V., Emden, Deutschland, und die Stadt Borkum, Deutschland, beim Landgericht Den Haag Widerspruch eingelegt und einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt.

Der Richter für vorläufigen Rechtsschutz des Bezirksgerichts Den Haag (im Folgenden: das Gericht) hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in einer Sitzung am 17. April 2023 verhandelt. Am 25. April 2023 erließ das Gericht sein Urteil unter dem Aktenzeichen SGR 22 / 8205 WABOM V215.

In seinem Urteil stellte das Gericht fest, dass der Minister für Natur und Stickstoff noch keine Entscheidung über den Antrag von ONE-Dyas auf Änderung der vvvb getroffen hatte. Das Gericht vertrat daher vorläufig die Auffassung, dass aufgrund des Fehlens der erforderlichen vvvb die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Bau- und Planungsphase des Projekts nicht durchgeführt werden konnten. Das

Gericht sah keinen Grund für die Annahme, dass die geänderte vvV ohne weiteres erteilt werden wird. Da die Entscheidung über die erforderliche vvVb noch nicht getroffen wurde, sah das Gericht Anlass, eine einstweilige Verfügung zu erlassen und setzte die angefochtenen Entscheidungen vom 1. Juni 2022 mit dem Aktenzeichen V-3281 und vom 1. Juni 2022 mit dem Aktenzeichen 2022 DGKE-WO / 22220024 bis zur Entscheidung über die Beschwerden oder bis zur Rücknahme der Beschwerden aus.

PDGGO-DTDO / V-3281

7. Gegenstand dieser Entscheidung

Die vorliegende Entscheidung betrifft die Änderung der Entscheidung vom 1. Juni 2022 mit dem Aktenzeichen DGKE-WO / V-3281 für die Stickstoffemissionskomponente des vvVb. Am 30. März 2023 stellte ONE-Dyas beim Minister für Natur und Stickstoff einen Antrag auf Änderung der Zustimmungserklärung, die Teil der aktuellen Umweltgenehmigung ist. Aus diesem Antrag ergibt sich, dass auch die Umweltgenehmigung vom 1. Juni 2022 mit der Nummer V-3281 geändert werden sollte. Der Staatssekretär stellt fest, dass die Umweltgenehmigung vom 1. Juni 2022 in den Teilen, die nicht die Stickstoffemissionen betreffen, unverändert bleibt. Mit Ausnahme der Lärm- und Vibrationskomponente. Dieses Thema wurde in der vvVb leicht geändert und in die vorliegende Entscheidung aufgenommen.

8. Erteilung einer Erklärung, dass keine Einwände bestehen

Am 12. Juli 2023 erließ die Ministerin für Natur und Stickstoff (im Folgenden Ministerin) eine vvVb. Die Ministerin erklärte, dass sie keine Einwände gegen die Entscheidung zur Änderung der geltenden Umweltgenehmigung habe, sofern die von der Ministerin vorgeschlagenen Regelungen dieser Genehmigung beigefügt würden.

9. Entwurf einer Entscheidung zum Verfahren

Nach dem Erlass der vvVb wurde der Entscheidungsentwurf vorbereitet. Die Mitteilung über den Entscheidungsentwurf wurde im Staatscourant und in mehreren regionalen niederländischen und deutschen Hauszeitungen veröffentlicht. Darüber hinaus wurden der Entscheidungsentwurf und die Begleitdokumente veröffentlicht und konnten vom 18. Juli 2023 bis zum 29. August 2023 unter www.rvo.nl/gaswinning-n05 und www.miningvergunningen/n05 eingesehen werden. Jeder konnte eine Stellungnahme zu dem Entscheidungsentwurf abgeben.

10. Eingereichte Ansichten

Während der Frist zur öffentlichen Einsichtnahme wurde am 23. August 2023 unter dem Aktenzeichen D20220987/BK/bk eine Stellungnahme von Prakken d'Oliveira Human Rights Lawyers im Namen der Deutschen Umwelthilfe e.V., der Coöperatie Mobilisation for the Environment und der Bürgerinitiative Saubere Luft Ostfriesland e.V. eingereicht.

Das Memorandum vom 26. Oktober 2023, das diesem Beschluss beigelegt ist, fasst die vorgelegte Stellungnahme zusammen und enthält eine Antwort. Die Stellungnahme hat zu einer Reihe von Änderungen an der Visionserklärung vom 12. Juli 2023 geführt. Es handelt sich um eine Änderung in Bezug auf einen Ausgleichsstill und die Aufnahme eines Bezugsdatums. Außerdem wurde in der Berufungsverhandlung eine Ungenauigkeit in Bezug auf den akustischen Blasenschirm festgestellt. Dies wurde geändert.

PDGGO-DTDO / V-3281

11. Überlegungen zu der vvgb

In diesem Abschnitt werden die abschließenden Überlegungen des Ministers zum vvgb dargelegt, soweit sie für diese Entscheidung relevant sind. Der vollständige Wortlaut des vvgb ist dieser Entscheidung beigelegt.

- Die Tätigkeiten, für die ONE-Dyas eine Genehmigung beantragt, stellen insgesamt ein Projekt im Sinne von Artikel 2.7 Absatz 2 des Wnb dar, da sie einzeln oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets führen können. Es handelt sich um die Durchführung von Bauarbeiten oder die Errichtung sonstiger Anlagen oder (materieller) Arbeiten und sonstiger (materieller) Eingriffe in die natürliche Umwelt oder die Landschaft, einschließlich solcher zur Gewinnung von Bodenschätzen;
- Für ein Projekt, das einzeln oder in der Summe zu erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele führen kann, kann eine Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller eine angemessene Prüfung vorgelegt hat, aus der ohne begründete wissenschaftliche Zweifel geschlossen werden kann, dass das Projekt nicht zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Merkmale des betreffenden Natura-2000-Gebiets führen wird. Diese Verträglichkeitsprüfung muss den Erhaltungszielen des Gebietes Rechnung tragen. Die Verträglichkeitsprüfung bildet die Grundlage für die Bestimmung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen oder der kumulativen Auswirkungen sowie der Art und Weise, in der für die Abschwächung dieser Auswirkungen gesorgt wurde;
- Wichtig ist, dass in der Nutzungsphase dieses Projekts keine Stickstoffablagerungen auf überlasteten Sechsecken entstehen, da der Abbau in der Nutzungsphase mit Windenergie betrieben wird. Dabei wurden während der Bauphase mehrere zusätzliche Minderungsmaßnahmen ergriffen, die die Stickstoffablagerung erheblich reduzieren;
- In der Bauphase des Projekts verbleiben relativ begrenzte Ablagerungen auf überlasteten Hexagonen. Nicht jede noch so geringe Zunahme der Ablagerungen führt immer zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Merkmale des betreffenden Natura 2000-Gebiets. Außerdem sind diese Ablagerungen nur vorübergehend, nämlich nur während der Bauphase. Dennoch beabsichtigt ONE-Dyas, die gesamte Deposition in der Bau- und Nutzungsphase durch externe Netze zu vermindern, wobei 30 % des geschaffenen Stickstoffraums der Natur zugute kommen;

- Bei der Anwendung von Artikel 6(3) der Habitat-Richtlinie wird das externe Netting als Minderungs- oder Schutzmaßnahme betrachtet. Dies bedeutet, dass die positiven Auswirkungen des externen Netzes oder der Verpachtung in eine angemessene Bewertung einbezogen werden können;
- Das Netting kann nur bei genehmigten Projekten extern durchgeführt werden. Das bedeutet, dass der Balancer über eine Genehmigung gemäß Abschnitt 2.7, zweiter Absatz, des Wnb oder eine Erlaubnis gemäß Abschnitt 9.4, achter Absatz, des Wnb, eine Umweltgenehmigung gemäß Abschnitt 2.1, erster Absatz, unter i, des Wabo und Abschnitt 2.2aa, unter a, der Umweltrechtsverordnung, für die eine Unbedenklichkeitserklärung gemäß Artikel 6.10a der Umweltrechtsverordnung erteilt wurde, oder eine Genehmigung für das betreffende Projekt, die erteilt wurde, bevor Artikel 6, dritter Absatz, der Habitat-Richtlinie auf das betreffende Gebiet anwendbar wurde, und die möglicherweise später durch öffentliches Recht eingeschränkt wurde;
- Es muss ein direkter Zusammenhang zwischen dem Raum in der Zustimmung des Bilanzgebers und dem des Bilanznehmers bestehen. Dieser Zusammenhang kann durch die Rücknahmeentscheidung des Bilanzgebers oder durch eine Vereinbarung zwischen Bilanzgeber und Bilanznehmer, die zu einer Begrenzung der zulässigen Stickstoffemissionen führt, nachgewiesen werden;
- Es muss sichergestellt werden, dass die Aktivitäten des Bilanzierungsempfängers zu dem Zeitpunkt beendet sind, zu dem der Bilanzierungsempfänger Stickstoffdepositionen auf stickstoffsensiblen, überlasteten Natura 2000-Gebieten verursachen kann. Die politische Vorschrift vom 9. Oktober 2020 (Regierungsblatt 2020, 52486) stellt hierfür zusätzliche Anforderungen:
 1. Das Netting kann nur mit tatsächlich realisierter Kapazität erfolgen und;
 2. 30 % der betreffenden Ablagerungsfläche müssen zugunsten der Natur abgeschöpft werden;
- ONE-Dyas hat drei bilanzierende Unternehmen gefunden. Mit den bilanzierenden Unternehmen wurden neue Depositionsberechnungen unter Berücksichtigung der Berechnungsregeln zum externen Netting durchgeführt. Unter Berücksichtigung der externen Saldierung wird für keines der Berechnungsjahre während der Bauphase eine weitere Deposition berechnet. Dies gilt für alle stickstoffsensiblen Hexagone in allen relevanten Natura 2000-Gebieten;
- Im Nachtrag vom 30. Mai 2023 wurde als ungünstigster Fall angenommen, dass der Bau in einem Jahr, nämlich 2024, stattfinden wird;
- Die projektbedingte Depositionszunahme während der Bauphase beträgt auf Duinen Schiermonnikoog maximal 0,09 mol/ha/Jahr. Das Referenzdatum für das Natura 2000-Gebiet Duinen Schiermonnikoog sollte der 24. März 2000 sein, als das Gebiet als Teil eines größeren Gebiets im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wurde. Außerdem wurde die Ablagerung auf Sechsecken im Wattenmeer und in der Küstenzone der Nordsee berücksichtigt. Es wurde festgestellt, dass für einen vollständigen Ausgleich ein externer Bruttoausgleich von bis zu 0,14 mol/ha/Jahr erforderlich ist,

wobei 30 % Abschöpfung berücksichtigt wurden. Dies ist in der Aerius-Berechnung Rhb4HtGZcQxn dargestellt;

- Es wurde berechnet, dass die Saldierung mit den Ausgleichsaktivitäten ausreichend Platz für die gesamte Stickstoffdeposition der Bauphase bietet, wenn man davon ausgeht, dass der Bau in einem Jahr erfolgt. Dies ist in der Aerius-Berechnung RrRZEUm4K5Ue dargestellt.
- Außerdem wurde berechnet, dass die Deposition im Jahr nach der Bauphase von bis zu 0,01 mol/ha/Jahr ebenfalls durch diese externe Verrechnung kompensiert wird, so dass es tatsächlich zu einer Depositionsabnahme kommt. Dies geht aus den Berechnungen S32uPDJ69tck und RfgB7se6dCCz hervor;
- Für den Resthof in Anjum, Skanswerwei 22, wurde eine bestehende naturschutzrechtliche Genehmigung vom 22. Juli 2016 zur Haltung von 200 Stück Jungvieh vorgelegt. Es wurde ein Kaufvertrag für Stickstoffrechte vorgelegt. Obwohl nicht alle Seiten paraphiert sind und der Kaufpreis nicht angegeben wurde, ist hinreichend nachgewiesen, dass eine Vereinbarung zwischen Ausgleichsgeber und Ausgleichsnehmer besteht, die zu einer Begrenzung der zulässigen Stickstoffemissionen führt. Es wurde nämlich auch ein von Agriwold vorbereiteter Antrag auf Widerruf der Genehmigung eingereicht. Es liegt eine Entscheidung der Provinz Fryslan vom 18. August 2023 über den Widerruf der Genehmigung vor. In diesem Widerrufsbeschluss heißt es ausdrücklich, dass die Stickstoffdeposition von 153 Stück Jungvieh (A 3.100 weibliche Jungtiere über 2 Jahre) dem Projekt ONE-Dyas zugute kommt;
- Der Ausgleichsbetrieb am Vliedorpsterweg 4 verfügte über eine Hinderwetvergunning (später in das Umweltmanagementgesetz übernommen) vom 13. Oktober 1980. Die zu dieser Betriebsgenehmigung gehörenden Zeichnungen weisen eine Tierzahl von 95 Milch- und Mastkühen, die älter als 2 Jahre sind (die jetzige A 1.100) und 53 Jungrinder und Färsen (die jetzige A 3.100) aus. Diese Tiere waren also bereits vor dem Stichtag 24. März 2000 zugelassen und konnten somit für die Außenaufstallung verwendet werden. Dies ist eine andere Zahl als die 98 Tiere von A 1.100 und die 28 Tiere von A 3.100. ONE-Dyas hat mit einer neuen Aerius-Berechnung gezeigt, dass auch eine Anzahl von 95 Tieren A 1.100 und 28 Tieren A 3.100 (in Kombination mit den Tieren der anderen Netzbetreiber) für eine erfolgreiche Netzung ausreicht. Es handelt sich also um einen Rinderbetrieb, der aufgelöst wird, obwohl einige Tiere als Hobbytiere gehalten werden. Der Empfänger der Bilanz ist das Projekt ONE-Dyas. Der Gemeinde Hoogeland wurde ein Schreiben vorgelegt, in dem die Beendigung des Betriebs angezeigt wird. Die Gemeinde hat die Mitteilung angenommen.
- Für den Ausgleichsbetrieb in Kloosterburen am Dijksterweg 23 gilt eine bestehende Genehmigung nach dem Naturschutzgesetz vom 3. August 2016 für die Haltung von 320 Milch- und Mastkühen und 64 Stück Jungvieh. Ein Kaufvertrag für Stickstoffrechte wurde vorgelegt. Ein von Agriwald vorbereiteter Antrag auf Entzug der Genehmigung wurde eingereicht. Der geschaffene Stickstoffraum kommt einer Reihe anderer (landwirtschaftlicher) Betriebe zugute, und ein Teil, nämlich der Stickstoffraum, der mit der Haltung

PDGGO-DTDO / V-3281

von 57 Jungrindern (3.100 A) und 8 Milchkühen (1.100 A) verbunden ist, kommt dem Projekt ONE Dyas zugute. Die Provinz Groningen hat die Wnb-Genehmigung am 30. August 2023 teilweise widerrufen.

PDGGO-DTDO / V-3281

- Die Provinz Groningen hat diese Genehmigung am 30. August 2023 teilweise widerrufen. Dies führt zu einer Begrenzung der zulässigen Stickstoffemissionen, was dem Projekt von ONE-Dyas zugute kommt;
- Für die drei oben genannten Betriebe wurden die Stickstoffemissionen und -depositionen durch Aerius-Berechnungen nachgewiesen.
- Die Ministerin teilt die Schlussfolgerung aus der entsprechenden Prüfung, dass daher nach externer Verrechnung keine Einlagenerhöhung verbleibt. Da es keine Einlagenerhöhung und damit keine negativen Auswirkungen gibt, ist es nicht notwendig, den Plan in Kumulation mit anderen genehmigten, aber noch nicht realisierten Plänen und Projekten zu bewerten.
- Um erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele für Meeressäuger auszuscheiden, muss der Unterwasserlärm, der durch das Rammen der Ankerpfähle der Förderplattform verursacht wird, durch das Anbringen eines (doppelten) Blasenschirms reduziert werden, der den Lärmpegel um 8-14 dB(A) verringert. Bei Anwendung dieser Maßnahme sind erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen. Hierfür ist dem vvgb eine weitere Vorschrift 12 beigefügt. Diese Regelung wurde in den vorliegenden Erlass übernommen. Bei der Durchführung von Rammarbeiten für die Leitungen muss eine Lärminderung von mindestens 1 dB(A) erreicht werden. Anstelle eines Blasenschirms kann auch eine andere Lärminderungsmethode verwendet werden, wenn damit eine mindestens gleichwertige Lärminderung erreicht wird.

12. Überlegungen des Staatssekretärs zu dieser Entscheidung

Der Staatssekretär schließt sich den Überlegungen des Ministers an und sieht Anlass, die Entscheidung vom 1. Juni 2022, Aktenzeichen V-3281, zu ändern. Der Staatssekretär kommt daher zu dem Schluss, dass die Umweltgenehmigung erteilt werden kann.

Der Staatssekretär stellt fest, dass aufgrund einer Korrektur des AERIUS-Rechners am 6. November 2023 die AERIUS-Berechnungen neu durchgeführt wurden.

- Die Berechnung RV6t7wPnTtj8 ersetzt die Berechnung RdW644xZ5PLF (Projektberechnung 2023-2024-2025) Die Berechnung RwnqaM3tU6Zz ersetzt die Berechnung Rkvk1bi8zKN7 (Projektberechnung 2025-oder-später)
- Die Berechnung Rmzi4LzWpTUw ersetzt die Berechnung Rmx12Ghj7MKQ) (externe Aufrechnung 2023-2024-2025)
- Die Berechnung RQZjdBpZFwiP ersetzt die Berechnung S4iASjivynPB (externes Netting 2025 oder später)
- Die Berechnungen Rpt4ALRonZR6 (2023-2024-2025) und S47fdowwkqAr ersetzen die Berechnung, wonach 95 Kühe aus dem Vliedorpsterweg für das Außennetz ausreichen.

Auch die Begründung für die Depositionsberechnungen und die ergänzende angemessene Bewertung wurden aktualisiert, um diese neuesten Berechnungen zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Berechnungen bestätigen die Ergebnisse der früheren Berechnungen.

PDGGO-DTDO / V-3281

13. Entscheidung

In Anbetracht der obigen Ausführungen kommt der Staatssekretär zu dem Schluss:

- I. Änderung der Umweltgenehmigung vom 1. Juni 2022 mit dem Aktenzeichen V-3281 für die Plattform N05-A für die Tätigkeit "Tätigkeiten mit Auswirkungen auf Naturschutzgebiete" durch die Genehmigung der externen Kompensation von Stickstoffemissionen der drei in dieser Entscheidung genannten Unternehmen.
- II. Ersetzen Sie die Erklärung des Ministers für Natur und Stickstoff vom 27. Mai 2022, in der keine Einwände erhoben werden, durch die Erklärung des Ministers für Natur und Stickstoff vom 26. Oktober 2023, in der keine Einwände erhoben werden, mit den dazugehörigen Verordnungen und Anhängen, und machen Sie sie zum Bestandteil dieser Entscheidung.

14. Rechtsbehelfsverfahren

Jeder, dessen Interessen durch diese Entscheidung unmittelbar berührt werden, kann innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag, an dem die Entscheidung zur Einsichtnahme ausgelegt wurde, eine begründete Beschwerde beim Bezirksgericht in Den Haag, zu Händen der Abteilung Verwaltungsrecht, Postfach 20302, 2500 EH, Den Haag, einlegen.

Weitere Informationen zu den Rechtsbehelfen, die gegen eine staatliche Entscheidung eingelegt werden können, finden Sie in der Broschüre "Rechtsbehelfe (Einspruch und Berufung) gegen staatliche Entscheidungen".

Dieses Dokument ist abrufbar unter:

<https://www.rijksoverheid.nl/documenten/brochures/2015/04/14/bezwaar-en-beroep-tegen-een-beslissing-van-de-overheid>

Staatssekretär für Wirtschaft und Klima,
In deren Namen:


MT-Mitglied Direktion Übergang Tiefbau

**Programm der GD Groningen
und Baugrund**
Direktion für den Übergang in
die Tiefe des Untergrunds

PDGGO-DTDO / V-3281

Anhang 1

Anforderungen und Beschränkungen Nichtbeanstandungserklärung

PDGGO-DTDO / V-3281

Allgemein

1. Die Omgevingsvergunning ist im Namen von ONE-Dyas B.V. (im Folgenden Omgevingsvergunninghouder) (oder dessen Rechtsnachfolger).
2. Die Umweltlizenz darf ausschließlich von (Mitarbeitern des) Umweltlizenznehmers oder nachweislich auf Anweisung des Umweltlizenznehmers genutzt werden. Der Umweltlizenznehmer bleibt dabei für die ordnungsgemäße Einhaltung der Umweltlizenz verantwortlich.
3. Die in Regel 2 genannten (juristischen) Personen müssen am Ort der genehmigten Tätigkeit über eine Kopie der Umweltgenehmigung einschließlich aller Anhänge verfügen.
4. Die in Regel 2 genannten (juristischen) Personen kennen nachweislich den Inhalt und den Zweck dieser Vorschriften und Beschränkungen, so dass sie in der Lage sind, diese auszulegen und umzusetzen.
5. Der Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns der lizenzierten Tätigkeit ist mindestens 2 Wochen vor deren Beginn dem Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität zu Händen des Teams Naturlizenzen zu melden.
6. Die genehmigte Tätigkeit ist in Übereinstimmung mit dem eingereichten Antrag und der entsprechenden Bewertung sowie den Ergänzungen zu dieser Bewertung durchzuführen, wobei die Vorschriften und Einschränkungen der Umweltgenehmigung zu berücksichtigen sind. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Antrag und/oder der entsprechenden Beurteilung und den Vorschriften und Beschränkungen der vorliegenden Umweltgenehmigung haben letztere Vorrang.
7. Tritt ein Störfall/ungewöhnliches Ereignis ein, so sind Art und Ausmaß des Vorfalls der zuständigen Behörde unverzüglich unter Vorlage aller relevanten Daten zu melden. In diesem Zusammenhang bedeutet Vorfall/ungewöhnliches Ereignis "ein unvorhergesehenes Ereignis, das zu einer Schädigung der natürlichen Merkmale in dem betreffenden Schutzgebiet geführt hat oder führen kann" (z. B. wenn unbeabsichtigt freigesetzte Schadstoffe einen Lebensraumtyp oder eine Lebensraum- oder Vogelart bedrohen).
8. Im Falle eines Zwischenfalls/eines außergewöhnlichen Ereignisses ist der Genehmigungsinhaber verpflichtet, Verunreinigungen nach Möglichkeit unverzüglich beseitigen zu lassen und Schäden nach Ermessen der zuständigen Behörde so weit wie möglich zu beheben.
9. Alle Anweisungen und/oder Durchführungsbestimmungen, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen erlassen werden, sind innerhalb der in der Anweisung genannten Frist zu befolgen.
10. Sobald die Arbeiten im Zusammenhang mit der lizenzierten Tätigkeit tatsächlich beendet sind, wird dies dem Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität zu Händen des Teams für Naturlizenzen spätestens innerhalb einer Woche an gemeldet.
11. Der gesamte Schriftverkehr im Rahmen der Umweltgenehmigung kann auf dem Postweg oder per E-Mail (wetnatuurbescherming@minInv.nl und mijnbouwvergunningen@minezk.nl) erfolgen.

Weitere materiellrechtliche Vorschriften

PDGGO-DTDO / V-3281

12. Bei der Durchführung von Rammarbeiten zur Verankerung von Pfählen sollte ein doppelter Blasenschirm eingesetzt werden, der eine Lärminderung von mindestens 8 DB(A) erreicht.
13. Bei der Durchführung von Rammarbeiten für die Leitungen muss eine Lärminderung von mindestens 1 dB(A) erreicht werden. Anstelle eines Blasenschirms kann auch eine andere Lärminderungsmethode verwendet werden, sofern damit mindestens eine gleichwertige Lärminderung erreicht wird. Beabsichtigt der Antragsteller, eine andere Methode zu verwenden, so ist bei der zuständigen Behörde eine schriftliche Genehmigung zu beantragen, der eine Begründung beizufügen ist, aus der hervorgeht, dass die Methode mit dem Blasenschirm gleichwertig ist. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn der Rammarbeiten beim Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität zu Händen des Teams für Naturlizenzen einzureichen. Mit den Rammarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität, Team Naturlizenzen, schriftlich sein Einverständnis mit der vorgeschlagenen lärmindernden Maßnahme als Alternative zum Blasenschirm erklärt hat.
14. Die Dieselgeneratoren der Bohranlage für das Vorbohren sind mit einem Nachbehandlungssystem, dem so genannten selektiven katalytischen Reduktionssystem (SCR), ausgestattet.
15. Wie im Antrag beschrieben, werden während der gesamten Projektlaufzeit Abhilfemaßnahmen ergriffen, nämlich die Elektrifizierung der Gasförderplattform und der Bohranlage, das Vorbohren mit SCR, wie in Genehmigungsbedingung 14 beschrieben, und die Rückgewinnung von Fackelgas. Außerdem wird LNG als Kraftstoff für die Kranplattform anstelle von Schiffsdiesel verwendet; . Außerdem werden nach Möglichkeit saubere Arbeitsschiffe eingesetzt, z. B. ein IMO-Tier-III-Schiff als Kabelverlegungsschiff und ein SCR-System für das Versorgungsschiff ;
16. Was das externe Netting anbelangt, so sollte vor Beginn der Arbeiten ein Nachweis über die endgültige Beendigung der Aktivitäten der Bilanzadressaten vorliegen.

Beaufsichtigung

17. Der Genehmigungsinhaber hat Aufzeichnungen zu führen, in denen alle Dokumente und Belege im Zusammenhang mit der Umweltgenehmigung im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften und Einschränkungen der Umweltgenehmigung festgehalten werden.
18. Gemäß dem Gesetz über das allgemeine Verwaltungsrecht hat der Genehmigungsinhaber mit der/den benannten Aufsichtsperson(en) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.
19. Die angeforderten Informationen und Unterlagen sind den zuständigen Aufsichts- und Ermittlungsbeamten auf erstes Anfordern vorzulegen.

Dauer/Gültigkeit

20. Die Lizenz gilt bis zur Beendigung der lizenzierten Tätigkeit, längstens jedoch bis zum Jahr 2060.
21. Ungeachtet des Artikels 20 gilt die Genehmigung für die Bauphase bis zur Beendigung der genehmigten Tätigkeit in dieser Phase, längstens jedoch bis fünf Jahre nach Unwiderruflichkeit der Genehmigung.

PDGGO-DTDO / V-3281